

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170  
Öffentlicher Gesundheitsdienst  
Gesundheitsämter  
der Kreise und kreisfreien Städte

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII 513

nachrichtlich:  
Landkreistag  
Städteverband  
Gemeindetag

04. März 2022

### **Weisung zur Beachtung der Leitlinien für eine einheitliche Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a IfSG in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018, werden die Gesundheitsämter angewiesen, die Leitlinien für eine einheitliche Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a IfSG in Schleswig-Holstein (vgl. Anlage) zu beachten.

Die Leitlinien legen Auslegungshinweise und Verfahrensvorgaben für einen einheitlichen Vollzug des § 20a IfSG fest, insbesondere betreffend

- den Meldeweg nach § 20a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 IfSG (Benachrichtigungs- und Übermittlungspflicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung und des jeweiligen Unternehmens an das Gesundheitsamt), vgl. Ziffer 2 der Anlage, sowie
- das Verwaltungsverfahren der Gesundheitsämter gegenüber den betroffenen Personen, einschließlich der Ermessensprüfung durch die Gesundheitsämter gemäß § 20a Absatz 5 IfSG, vgl. Ziffer 3 der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Bähre

Anlage:

Leitlinien für eine einheitliche Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a IfSG in Schleswig-Holstein